



HVBG

HVBG-Info 10/2000 vom 07.04.2000, S. 0932 - 0933, DOK 401.7

**Pfändung künftiger RV-Rentenansprüche und Erinnerung des
Drittschuldners - Beschluss des OLG Celle vom 29.01.1999
- 4 W 306/98**

Pfändung künftiger RV-Rentenansprüche und Erinnerung des
Drittschuldners (§§ 829, 840 ZPO);
hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 29.01.1999
- 4 W 306/98 - (rechtskräftig)

Das OLG Celle hat mit Beschluss vom 29.01.1999 - 4 W 306/98 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Hat der Gläubiger in einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die
"gegenwärtige und zukünftige Altersrente" des Schuldners
gepfändet, dann kann der Drittschuldner nicht die Aufhebung der
Pfändung mit der Behauptung erwirken, der Schuldner verfüge nicht
über Forderungen gegen ihn. Diese Erklärung ist lediglich im
Rahmen der Drittschuldnererklärung nach ZPO § 840 relevant.

Beschluss des OLG Celle vom 29.01.1999 - 4 W 306/98 -

In der Zwangsvollstreckungssache

Gläubigerin, Beschwerdegegnerin und
Beschwerdeführerin der weiteren Beschwerde,

- Verfahrensbevollmächtigte:

gegen Schuldner,

Drittschuldnerin, Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin der
weiteren Beschwerde:

Auf die weitere sofortige Beschwerde der Gläubigerin wird der
Beschluss der 11. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom
9. September 1998 geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beschwerde der Drittschuldnerin vom 15. Januar 1998 gegen den
Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 7. Januar 1998 wird
zurückgewiesen.

Der Drittschuldnerin werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens
- auch der weiteren Beschwerde - auferlegt.

Beschwerdewert: 2.000 DM.

Gründe

I.

Auf Antrag der Gläubigerin hat das Amtsgericht Hannover am 10. Oktober 1997 durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die angeblichen Forderungen des Schuldners gegen die Drittschuldnerin gepfändet und zur Einziehung überwiesen. Dagegen hat sich die Drittschuldnerin mit der Erinnerung gewandt und erklärt, für den Schuldner führe sie kein Konto. Das Amtsgericht hat die Erinnerung zurückgewiesen, das Landgericht hat ihr auf die sofortige Beschwerde der Drittschuldnerin stattgegeben. Dagegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer weiteren sofortigen Beschwerde und führt aus, der Schuldner habe in seiner eidesstattlichen Versicherung angegeben, über Rentenanwartschaften bei der Drittschuldnerin zu verfügen. Der Schuldner habe auch ein Schreiben der Drittschuldnerin über den Wechsel eines Versicherungskontos bei ihr vorgelegt.

II.

Die weitere sofortige Beschwerde ist zulässig, § 568 Abs. 2 ZPO, sie hat in der Sache auch Erfolg.

Das Landgericht hat verkannt, dass durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss lediglich angebliche Forderungen des Schuldners gegen den Drittschuldner gepfändet werden, ob die Forderung tatsächlich besteht, wird nicht im Pfändungs-, sondern ggfls. in einem Prozessverfahren geprüft (vgl. Zöllner/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 829 Rdnr. 4). Die Gläubigerin hat hinreichend dargetan, dass eine Forderung des Schuldners bestehen kann. Mehr an Darlegung ist von ihr im Pfändungsverfahren nicht zu verlangen (Zöllner/Stöber, a.a.O.), zumal sie - unwidersprochen - vorgetragen hat, der Schuldner habe sogar ein Schreiben der .. vorgelegt, nach dem sie ein bestimmtes Konto für den Schuldner führt. Es handelt sich mithin nicht nur um eine bloße Erwartung oder Hoffnung, die die Gläubigerin schlüssig dargetan hat, sondern um eine pfändbare Forderung in Rentenanwartschaften des Schuldners (Stöber, Forderungspfändung, 12. Aufl. Rdnr. 1369). Mit der Behauptung, der Schuldner verfüge nicht über Forderungen gegen sie, kann die Drittschuldnerin nicht die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erwirken. Diese Erklärung ist vielmehr im Rahmen der Drittschuldnererklärung gemäß § 840 ZPO relevant.

Einer "Entlassung" der Drittschuldnerin bedarf es im Übrigen nicht, denn wenn eine Forderung des Schuldners gegen sie nicht besteht, geht die Pfändung ins Leere (Zöllner/Stöber, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Fundstelle
Rpfleger 1999, 283
JurBüro 1999, 380